

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 07.06.2017	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2017/0181 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Satzungen über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer A und B und die
Gewerbsteuer – Hebesatzsatzungen –

Vorlage vom: 06.06.2017

Beschlussvorschlag:

1. Dem beiliegenden Entwurf einer Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer A von 320 Prozentpunkten auf 390 Prozentpunkte und Grundsteuer B von 535 Prozentpunkten auf 650 Prozentpunkte – Hebesatzsatzung – wird zugestimmt.
2. Dem beiliegenden Entwurf einer Satzung über die Festsetzung des Steuersatzes für die Gewerbesteuer von 425 Prozentpunkten auf 454 Prozentpunkte – Hebesatzsatzung – wird zugestimmt.
3. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ist einzuholen.

Anlagen: Hebesatzsatzung Grundsteuer A und B 2017
Hebesatzsatzung Gewerbesteuer 2017

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 6. Juni 2017

Aufgrund der unvorhersehbar sehr schlechten Gewerbesteuerentwicklung im Jahr 2017, verbunden mit einer hohen Gewerbesteuererstattung der Vorjahre, kommt es in der Hochrechnung nach derzeitigem Stand zu einem nicht vertretbaren negativen Jahresergebnis von mehr als 44 Mio. Euro.

Allein mit Einsparmaßnahmen ist dieses Ergebnis nicht in vollem Umfang zu kompensieren, so dass Hebesatzerhöhungen sowohl bei der Grundsteuer A und B als auch bei der Gewerbesteuer unvermeidlich sind. Ohne eine Anhebung ist zukünftig eine Haushaltsgenehmigung gefährdet bzw. mit erheblichen Auflagen verbunden. Darüber hinaus droht der Stadt bei nicht ausgeglichenem Haushalt als Schutzschirmkommune eine Rückzahlungsverpflichtung an das Land Hessen in Höhe von ca. 186 Mio. Euro.

Die Erhöhungen sollen daher rückwirkend zum 01.01.2017 erfolgen. Dies ist gemäß § 16 Abs. 3 Gewerbesteuerengesetz und § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz möglich, wenn die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung über die Änderung der Hebesätze bis zum 30. Juni des Kalenderjahres gefasst sind.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird von 425 Prozentpunkten auf 454 Prozentpunkte angehoben. Damit entfallen Einbußen bei den Schlüsselzuweisungen, da mit dieser Anpassung der für die Berechnungen im Kommunalen Finanzausgleich angenommene Nivellierungshebesatz erreicht ist. Bei den kreisfreien Großstädten wird dieser Satz in der fiktiven Ertragsberechnung vorgegeben. Die Gewerbesteuerumlage ist anzugleichen.

Der Hebesatz der Grundsteuer B wird von 535 Prozentpunkten auf 650 Prozentpunkte angehoben. Mit dieser Anhebung wird den Vorgaben der Finanzplanungserlasse des Innenministeriums gefolgt, die jährlich eine Hebesatzanpassung bei defizitären Haushalten fordern.

Auch der Hebesatz der Grundsteuer A wird von 320 Prozentpunkten auf 390 Prozentpunkte angehoben.

In Summe führen diese Maßnahmen zu einer Verbesserung von knapp 20 Mio. Euro.

Zwar besteht rechtlich die Möglichkeit, eine rückwirkende Änderung der Hebesätze ausschließlich im Rahmen einer Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung festzusetzen. Die ebenfalls für das Jahr 2017 zu beschließende 1. Nachtragssatzung enthält jedoch genehmigungspflichtige Teile, weshalb sie erst nach Genehmigung durch das Regierungspräsidium öffentlich bekannt gemacht werden könnte.

Aus diesem Grund wird von der rechtlichen Möglichkeit nach § 25 Grundsteuergesetz und nach § 16 Gewerbesteuerengesetz Gebrauch gemacht, jeweils eine Hebesatzsatzung zu erlassen.

Der Dezernent:

André Schellenberg
Stadtkämmerer